6. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Boostedt über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.11.2018 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Boostedt über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 26.05.2003 erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Boostedt über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) wird wie folgt ergänzt:

§ 2 Absatz 3. – neu eingefügt:

Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des oder des Vorsitzenden des Seniorenbeirates wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die oder Vorsitzende vertreten wird 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

§ 3 Absatz 7 – neu eingefügt:

Die vom Seniorenbeirat namentlich beauftragten Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der ständigen Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 17,00 €.

Artikel II

Diese 6. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.